

RICHTLINIE DES RATES 86/609/EWG
vom 24. November 1986
zur Annaeherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der
fuer Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Zwischen den derzeit geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der fuer bestimmte Versuchszwecke verwendeten Tiere bestehen Unterschiede, die sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken koennen.

Um diese Unterschiede zu beseitigen, sollten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet harmonisiert werden. Durch diese Harmonisierung soll gewaehrleistet werden, dass die Zahl der zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere auf ein Minimum beschraenkt bleibt, dass die Tiere ordnungsgemaesse Pflege erhalten, dass ihnen unnoetige Schmerzen, Leiden, AEngste oder dauerhafte Schaeden erspart bleiben und dass diese, sofern sie unvermeidbar sind, auf ein Mindestmass beschraenkt werden.

Insbesondere sollte jede unnoetige Wiederholung ein und desselben Versuchs vermieden werden -

(1) ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1985, S. 16.

(2) ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 250.

(3) ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 3.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der fuer Versuche oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere anzunaehern, um zu vermeiden, dass sich diese Vorschriften insbesondere durch Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse nachteilig auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) "Tiere": soweit keine anderen Angaben gemacht werden, alle lebenden Wirbeltiere ausser dem Menschen, einschliesslich freilebender und/oder fortpflanzungsfahiger Larven, jedoch keine Foeten oder Embryos;

b) "Versuchstiere": Tiere, die fuer Versuche verwendet werden oder werden sollen;

c) "gezuechtete Tiere": Tiere, die in behoordlich zugelassenen oder registrierten Einrichtungen eigens fuer Versuchszwecke gezuechtet worden sind;

d) "Versuche": jede Verwendung eines Tieres zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken, die zu Schmerzen, Leiden, AEngsten oder dauerhaften Schaeden fuehren koennen, einschliesslich der Eingriffe, die dazu fuehren sollen oder koennen, dass ein Tier auf eine solche Art geboren wird; dazu gehoeren jedoch nicht die von der modernen Praxis als am wenigsten schmerzhaft akzeptierten (d. h. schmerzlosen) Methoden des Toetens oder Kennzeichnens eines Tieres; ein Versuch beginnt, wenn das Tier zum ersten Mal fuer Verwendungszwecke vorbereitet wird, und endet, wenn im Zusammenhang mit diesem Versuch keine weiteren Beobachtungen mehr zu machen sind; das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, AEngsten oder dauerhaften Schaeden durch die erfolgreiche Anwendung von Betaeubungsmitteln, Analgetika oder anderen Methoden bedeutet nicht, dass diese Definition auf die

Verwendung eines so behandelten Tieres nicht mehr zutrifft. Nicht-experimentelle veterinaermedizinische Verfahren, die in landwirtschaftlichen Betrieben oder Kliniken angewandt werden, sind ausgeschlossen.

- e) "Behoerde": Behoerde(n), der bzw. denen von dem jeweiligen Mitgliedstaat die Zustaendigkeit fuer die UEberwachung der Versuche im Sinne dieser Richtlinie uebertragen worden ist;
- f) "sachkundige Person": Person, die nach Ansicht des Mitgliedstaats die notwendige Sachkunde besitzt, um die jeweilige in dieser Richtlinie bezeichnete Funktion auszuueben;
- g) "Einrichtungen": Anlagen, Gebaeude, Gebaeudekomplexe oder andere Raeumlichkeiten; dazu koennen Einrichtungen gehoeren, die nicht vollstaendig eingezaeunt oder ueberdacht sind, sowie bewegliche Einrichtungen;
- h) "Zuchteinrichtungen": Einrichtungen, in denen fuer Versuchszwecke bestimmte Tiere gezuechtet werden;
- i) "Liefereinrichtungen": von Zuchteinrichtungen unabhaengige Einrichtungen, die fuer Versuchszwecke bestimmte Tiere liefern;
- j) "Verwendereinrichtungen": Einrichtungen, in denen Tiere fuer Versuchszwecke verwendet werden;
- k) "ordnungsgemaess betaeubt": durch eine (oertliche oder allgemeine) Betaeubung, die in ihrer Wirksamkeit der in der tieraerztlichen Praxis ueblichen Betaeubung entspricht, empfindungslos gemacht;
- l) "schmerzlose Toetung": ein der Tierart entsprechendes Toetungsverfahren, bei dem dem Tier die geringstmoeeglichen physischen und psychischen Leiden zugefuegt werden.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt fuer die Verwendung von Tieren bei Versuchen, die fuer einen der folgenden Zwecke durchgefuehrt werden:

- a) Entwicklung, Herstellung, Qualitaets-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitspruefung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und anderen Stoffen oder Produkten:
 - ii) zur Verhuetung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;
 - ii) zur Beurteilung, Feststellung, Regulierung oder Veraenderung physiologischer Merkmale bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;
- b) Schutz der natuerlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Mensch oder Tier.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat hat Versuche an Tieren, die nach An-

hang I des UEbereinkommens ueber den internationalen Handel mit gefaehrdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie nach Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (1) als gefaehrdete Arten angesehen werden, zu untersagen, ausser wenn diese Versuche im Einklang mit der genannten Verordnung stehen und einem der folgenden Zwecke dienen:

- der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Arten
oder

- wesentlichen biomedizinischen Zwecken, wenn die betreffenden Arten fuer diese Zwecke ausnahmsweise allein in Frage kommen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen hinsichtlich der allgemeinen Pflege und Unterbringung der Tiere dafuer, dass

- a) alle Versuchstiere in einer ihrem Gesundheitszustand und ihrem Wohlbefinden zutraeglichen Weise unter geeigneten Umweltbedingungen und unter Wahrung von zumindest einer gewissen Bewegungsfreiheit untergebracht werden und entsprechend Futter, Wasser und Pflege erhalten;
- b) die Moeglichkeiten der Versuchstiere, ihre physiologischen und ethologischen Beduerfnisse zu befriedigen, nur soweit eingeschaenkt werden, wie dies unbedingt erforderlich ist;
- c) die Umweltbedingungen, unter denen die Tiere gezuechtet, gehalten oder verwendet werden, taeglich ueberprueft werden;
- d) Wohlbefinden und Gesundheitszustand der Versuchstiere von einer sachkundigen Person ueberprueft werden, damit keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden, AEngste oder dauerhaften Schaeden auftreten;

e) Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass festgestellte Mängel oder Leiden so schnell wie möglich behoben werden.

Bei der Durchführung der Bestimmungen gemäss Buchstaben a) und b) richten die Mitgliedstaaten sich nach den Leitlinien in Anhang II.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörde bzw. die Behörden, die für die Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung dieser Richtlinie zuständig sind.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit die nach Absatz 1 benannte Behörde von Sachverständigen beraten wird.

(1) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Artikel 7

(1) Die Versuche dürfen nur von sachkundigen ermächtigten Personen oder unter der direkten Verantwortung solch einer Person durchgeführt werden, oder wenn das betreffende Versuchs- oder wissenschaftliche Vorhaben in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht genehmigt worden ist.

(2) Ein Versuch darf nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muss.

(3) Ist ein Versuch unumgänglich, so muss die Auswahl der entsprechenden Tierart sorgfältig getroffen und, soweit erforderlich, gegenüber der Behörde begründet werden. Bieten sich mehrere Versuchsverfahren an, so ist dasjenige Verfahren auszuwählen, bei dem die geringstmögliche Anzahl von Tieren verwendet wird, bei dem sinnesphysiologisch am wenigsten entwickelte Tiere verwendet werden, die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden auftreten und die Wahrscheinlichkeit am grössten ist, dass zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden.

Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.

(4) Die Versuche sind so durchzuführen, dass den Versuchstieren Ängste oder unnötige Schmerzen und Leiden erspart bleiben. Dabei sind die Bestimmungen des Artikels 8 zu beachten. Die in Artikel 9 genannten Massnahmen sind in allen Fällen zu treffen.

Artikel 8

(1) Jeder Versuch muss unter Voll- oder Lokalanästhesie durchgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

a) die mit der Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres grösser ist als die Beeinträchtigung durch den Versuch selbst;

b) eine Betäubung mit dem Ziel des Versuchs unvereinbar ist. Für diese Fälle sind geeignete Rechts- und/oder Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass derartige Versuche nicht unnötig durchgeführt werden.

Eine Betäubung soll im Falle schwerer Verletzungen, die starke Schmerzen verursachen können, durchgeführt werden.

(3) Ist eine Betäubung nicht möglich, so soll durch Anwendung von Analgetika oder durch andere geeignete Methoden soweit wie möglich sichergestellt werden, dass Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden verringert werden und dass dem Tier auf jeden Fall starke Schmerzen, Ängste oder Leiden erspart bleiben.

(4) Sofern ein solches Vorgehen mit dem Ziel des Versuchs vereinbar ist, muss ein betäubtes Tier, bei dem mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden oder, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich schmerzlos getötet werden.

Artikel 9

(1) Am Ende eines Versuchs wird entschieden, ob das Tier am Leben erhalten oder schmerzlos getoetet werden soll; es darf nicht am Leben erhalten werden, wenn auch nach der Erreichung des sonst normalen Gesundheitszustands weiterhin staendig Schmerzen oder AEngste zu erwarten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen obliegen einer sachkundigen Person, vorzugsweise einem Tierarzt.

(3) Soll am Ende eines Versuches

a) ein Tier am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt, von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person beobachtet und unter Bedingungen gehalten werden, die den in Artikel 5 genannten Anforderungen entsprechen. Ausnahmen von den unter diesem Buchstaben genannten Bedingungen koennen jedoch im Falle eines Tieres zugelassen werden, das nach tieraerztlichem Urteil als Folge dieser Ausnahme keinen Leiden ausgesetzt ist;

b) ein Tier nicht am Leben erhalten werden oder koennen die Bestimmungen des Artikels 5 betreffend sein Wohlbefinden keine Anwendung auf dieses Tier finden, so muss es so bald wie moeglich schmerzlos getoetet werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede erneute Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar ist.

Insbesondere darf ein Tier nur einmal fuer Versuche verwendet werden, die mit erheblichen Schmerzen, AEngsten oder entsprechenden Leiden verbunden sind.

Artikel 11

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie kann die Behoerde aus gerechtfertigten Gruenden zulassen, dass im Rahmen eines Versuches Tiere freigelassen werden, sofern sie sich davon ueberzeugt hat, dass die groesstmoegliche Vorsorge dafuer getroffen worden ist, das Wohlbefinden des Tieres sicherzustellen, und sofern der Gesundheitszustand des Tieres dies zulaesst und keine Gefahr fuer die oeffentliche Gesundheit oder die Umwelt besteht.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren fest, nach denen die Versuche selbst oder die Angaben betreffend die Personen, die diese Versuche durchfuehren, der Behoerde im voraus zu melden sind.

(2) Soll ein Tier einem Versuch unterzogen werden, bei dem mit erheblichen und moeglicherweise laenger anhaltenden Schmerzen zu rechnen ist, so muss dieser Versuch der Behoerde besonders angezeigt und begruendet oder von der Behoerde ausdruecklich genehmigt werden. Die Behoerde hat geeignete gerichtliche oder administrative Schritte zu veranlassen, wenn sie nicht davon ueberzeugt ist, dass der Versuch fuer grundlegende Beduerfnisse von Mensch und Tier von hinreichender Bedeutung ist.

Artikel 13

(1) Auf der Grundlage der eingegangenen Genehmigungsantraege und Anzeigen sowie der vorgelegten Berichte hat die Behoerde eines jeden Mitgliedstaats statistische Informationen folgender Art ueber die Verwendung von Tieren fuer Versuchszwecke zu sammeln und, soweit moeglich, in regelmaessigen Zeitabstaenden zu veroeffentlichen:

a) Anzahl und Art der fuer Versuchszwecke verwendeten Tiere,

b) die nach ausgewaehlten Kategorien aufgegliederte Anzahl von Tieren, die fuer die Versuchszwecke nach Artikel 3 verwendet wurden,

c) die nach ausgewaehlten Kategorien aufgegliederte Anzahl von Tieren, die fuer gesetzlich vorgeschriebene Versuchszwecke verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Vertraulichkeit geschaeffliche Interessen beruehrender Informationen, die gemaess dieser Richtlinie uebermittelt werden, zu schuetzen.

Artikel 14

Personen, die Versuche durchfuehren, daran beteiligt sind oder bei Versuchen verwendete Tiere pflegen einschliesslich der Personen, die Aufsichtsfunktionen ausueben, muessen eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

Insbesondere muessen die Personen, die die Versuche durchfuehren oder ihren Ablauf ueberwachen, in einer mit dem durchzufuehrenden Versuch im Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Disziplin ausgebildet worden sein, ueber die erforderlichen Faehigkeiten im Umgang mit Versuchstieren und fuer deren Pflege verfuegen und der zustaendigen Behoerde einen hinreichenden Ausbildungsstand fuer die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachgewiesen haben.

Artikel 15

Zucht- oder Liefereinrichtungen muessen von der Behoerde zugelassen oder bei ihr registriert sein und die Anforderungen der Artikel 5 und 14 erfuellen, es sei denn, dass nach Artikel 19 Absatz 4 oder Artikel 21 eine Genehmigung erteilt wurde. Eine Liefereinrichtung darf Tiere nur von einer Zuchteinrichtung oder anderen Liefereinrichtungen beziehen, es sei denn, das Tier wurde rechtmassig eingefuehrt und ist kein verwildertes oder streunendes Tier. Eine allgemeine oder besondere Ausnahme von letzterer Vorschrift kann fuer eine Liefereinrichtung entsprechend den von der Behoerde festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.

Artikel 16

In der in Artikel 15 vorgeschriebenen Zulassung oder Registrierung muss die fuer die Einrichtung verantwortliche sachkundige Person namentlich genannt sein, die fuer die in der Einrichtung gezuechteten oder gehaltenen Tiere eine angemessene Pflege zu gewaehren oder diese zu veranlassen sowie fuer die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 5 und 14 Sorge zu tragen hat.

Artikel 17

(1) Zucht- oder Liefereinrichtungen muessen Aufzeichnungen ueber Anzahl und Art der verkauften oder gelieferten Tiere, deren Verkaufs- oder Lieferdatum sowie ueber Namen und Anschrift des Empfaengers fuehren; desgleichen sind Anzahl und Art der in der betreffenden Zucht- oder Liefereinrichtung verendeten Tiere zu verzeichnen.

(2) Jede Behoerde schreibt die Form der Aufzeichnungen vor, die von der fuer die in Absatz 1 genannten Einrichtungen verantwortlichen Person gefuehrt und zur Verfuegung gestellt werden muessen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang nach dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und werden von den Beamten der Behoerde regelmaessig ueberprueft.

Artikel 18

(1) In jeder Zucht-, Liefer- oder Verwendereinrichtung sind alle Hunde, Katzen und nichtmenschlichen Primaten auf dauerhafte Weise nach der am wenigsten schmerzhaften Methode mit einer individuellen Kennzeichnung zu versehen, bevor sie von der Mutter abgesetzt werden; eine Ausnahme gilt fuer die in Absatz 3 genannten Faelle.

(2) Werden nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten nach dem Absetzen zum ersten Mal in eine der obengenannten Einrichtungen aufgenommen, so sind sie so bald wie moeglich zu kennzeichnen.

(3) Wird ein Hund, eine Katze oder ein nichtmenschlicher Primat vor dem Absetzen von einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 in eine andere verbracht und ist es aus praktischen Gruenden nicht moeglich, das Tier vorher zu kennzeichnen, so sind von der Empfaengereinrichtung alle Daten, vor allem ueber die Mutter, schriftlich solange festzuhalten, bis das Tier gekennzeichnet wird.

(4) Aus den Aufzeichnungen jeder Einrichtung muessen Einzelheiten ueber die Identitaet und die Herkunft eines jeden Hundes, einer jeden Katze und eines jeden nichtmenschlichen Primaten hervorgehen.

Artikel 19

(1) Verwendereinrichtungen muessen bei der Behoerde registriert oder von ihr zugelassen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Verwendereinrichtungen ueber fuer die verwendeten Tierarten und die durchgefuehrten Versuche geeignete Anlagen und Geraete verfuegen; deren Ausfuehrung, Konstruktion und Arbeitsweise muessen eine moeglichst effektive Durchfuehrung der Versuche gewaehrleisten, so dass sich aussagekraeftige Ergebnisse mit einer geringstmoeglichen Anzahl von Tieren und einem minimalen Grad an Schmerzen, Leiden, AEngsten oder dauerhaften Schaeden erzielen lassen.

(2) In jeder Verwendereinrichtung

a) muessen die Person oder Personen, die innerbetrieblich fuer die Pflege der Tiere und das Funktionieren der Geraete verantwortlich sind, benannt werden;

b) muss ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfuegung stehen;

c) muessen angemessene Vorkehrungen fuer tieraerztliche Beratung oder Behandlung getroffen werden;

d) sollte ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person mit beratenden Funktionen hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere betraut werden.

(3) Die Versuche koennen mit Genehmigung der Behoerde auch ausserhalb der Verwendereinrichtungen durchgefuehrt werden.

(4) Eine Verwendereinrichtung darf nur Tiere verwenden, die aus Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen, es sei denn, die Behoerde hat eine allgemeine oder besondere Genehmigung nach von ihr festgesetzten Bedingungen erteilt. Gezuechteten Tieren ist stets der Vorzug zu geben. Streunende Haustiere duerfen nicht fuer Versuche verwendet werden. Eine nach diesem Absatz erteilte allgemeine Genehmigung darf sich nicht auf streunende Hunde oder Katzen erstrecken.

(5) Die Verwendereinrichtungen haben Aufzeichnungen ueber alle verwendeten Tiere zu fuehren und sie auf Verlangen der Behoerde vorzulegen. Daraus muessen fuer alle erworbenen Tiere insbesondere Anzahl und Art sowie Herkunft und Aufnahmedatum hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behoerde zugaenglich zu machen. Die Verwendereinrichtungen unterliegen regelmaessigen Kontrollen durch Beamte der Behoerde.

Artikel 20

Zuechten Verwendereinrichtungen Versuchstiere in ihren eigenen Raeumen, so ist die Registrierung oder Zulassung nach den Artikeln 15 und 19 nur einmal erforderlich. Die betreffenden Einrichtungen haben jedoch die einschlaegigen Bestimmungen dieser Richtlinie ueber Zucht- und Verwendereinrichtungen einzuhalten.

Artikel 21

Fuer Versuchszwecke bestimmte Tiere der in Anhang I aufgefuehrten Arten muessen gezuechtete Tiere sein, es sei denn, die Behoerde hat eine allgemeine oder besondere Ausnahme nach von ihr festgesetzten Bedingungen zugelassen.

Artikel 22

(1) Um unnoetige Doppelausfuehrungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gueltigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats durchgefuehrt wurden, so weit wie moeglich an, es sei denn, dass zusaetzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und oeffentlichen Sicherheit notwendig sind.

(2) Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten - soweit durchfuehrbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Gemeinschaft - die Kommission ueber ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschliesslich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfuellenden Anforderungen. Sie uebermitteln ihr ferner Sachauskuenfte ueber auf ihrem Gebiet durchgefuehrte Versuche sowie ueber Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen.

(3) Die Kommission setzt einen Staendigen Beratenden Ausschuss ein, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind und der die Kommission bei der Durchfuehrung des Austauschs geeigneter Informationen

unter Wahrung der Erfordernisse der Geheimhaltung unterstützt und die Kommission auch in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie berät.

Artikel 23

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollen die Entwicklung und Validierung alternativer Techniken fördern, die dem Tierversuch vergleichbare Ergebnisse liefern könnten, jedoch weniger Tiere erfordern und mit weniger Schmerzen verbunden sind, und treffen sonstige nach ihrer Auffassung geeignete Massnahmen, um die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten behalten die Entwicklungstendenzen bei den Versuchsverfahren im Auge.

(2) Die Kommission erstattet vor Ende 1987 Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Versuche und Leitlinien unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Artikel 24

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, strengere Massnahmen zum Schutz der für Versuchszwecke verwendeten Tiere oder zur Kontrolle und Beschränkung der Verwendung von Versuchstieren zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten können insbesondere eine vorherige Genehmigung für Versuche oder Arbeitsprogramme verlangen, die nach Artikel 12 Absatz 1 anzuzeigen sind.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis 24. November 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre und erstmals fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, über die auf diesem Gebiet getroffenen Massnahmen und legen ihr eine angemessene Zusammenfassung der gemäss Artikel 13 gesammelten Informationen vor. Die Kommission erstellt einen Bericht für den Rat und das Europäische Parlament.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. WALDEGRAVE